

Trauer - Halbtrauer

Autor(en): **L.Z.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1906)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325466>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die italienische Frauenbewegung zur Erlangung des politischen und administrativen Stimmrechtes. *)

Eine Bewegung zu Gunsten des Frauenstimmrechtes existierte unter den italienischen Frauen schon lange, war aber bisher nicht organisiert.

Sie gab sich zuerst in Artikeln von Tagesblättern und Revüen kund. Im Jahre 1900 veranlasste Frä. Rosy Amadori eine Untersuchung der Frage, die aber aus Mangel an Organisation bald wieder einschlieft; auf breiterer Basis gründete sich später diejenige der Unione femminile in Mailand, deren Resultat in einer kleinen Schrift veröffentlicht wurde. „Il Consiglio Nazionale delle donne italiane“ sprach sich grundsätzlich ebenfalls für die Frage aus. Es erschien ferner in der Presse eine sehr tüchtige Arbeit über das Frauenstimmrecht von Frau Dr. Teresa Lubriola.

Gegen das Ende des Jahres 1905 fing die Bewegung an, sich zu organisieren und einen offensiven Charakter anzunehmen, da in dieser Zeit das Gesetz über das allgemeine Stimmrecht in der Kammer behandelt wurde, ebenso wie die Eingabe des Roberto Mirabelli über das Wahlrecht der Frau, die zum zweitenmal zur Behandlung kam. In verschiedenen Städten konstituierten sich Komitees, so in Rom, Mailand, Turin, Neapel und Bari. Infolge der Initiative der Professorin Frau Baricelli, die zu diesem Zwecke die Zeitung „L'Alleanza“ gründete, folgte dem Beispiel anderer Städte auch Pavia.

Die Eingabe des Mirabelli liess die Frage in günstiger Beleuchtung erscheinen, indem sie konstatierte, dass das Wahlgesetz von 1882 allerdings die Frau ausdrücklich vom administrativen Wahlrecht ausschliesst, dagegen in Bezug auf das politische Wahlrecht schweigt. Er schloss daraus, dass dieses Stillschweigen die Frau in das Gesetz einschliesse und es ihr freistehe, sich wie der Mann in die Wahllisten eintragen zu lassen.

Die erste, die dem Rate folgte, war die Professorin Beatrice Sacchi in Rom. Ihrem Wunsche, in die Wahllisten eingetragen zu werden, wurde von ihrer Heimatstadt Mantua entsprochen. Diesem glücklichen Beispiel folgten viele und unter den zahlreichen Eingaben um Gewährung des Wahlrechtes war auch diejenige der Frau Luisa Mandolini di Montemarciano, der ebenfalls zuerst von der kommunalen und später von der provinziellen Wahlkommission entsprochen wurde.

Indessen begannen die verschiedenen Komitees eifrig Propaganda zu machen. „L'Associazione per la donna“ von Rom fordert zum Beitritt auf und wird von der Bürgerschaft reichlich unterstützt. Dieses Komitee reichte eine Petition der italienischen Frauen an das Parlament ein, in der die verschiedensten Stände das Stimmrecht verlangen, von der Doktorin und der Rentnerin bis zur Gewerbetreibenden und Telefonangestellten; sie hat den Vorteil, dem Parlamente zeigen zu können, dass die Frauen jeden Standes sich am politischen Leben ihres Landes beteiligen möchten. Gräfin Anna Maria Mazzoni, eine der ersten Vorkämpferinnen des Feminismus in Italien, ist Berichterstatlerin über diese Eingabe, die von etwa dreissig Frauen, darunter die angesehensten Namen der Geistes- und Geburtsaristokratie, unterzeichnet war. Es waren der Petition in ganz Italien verbreitete und mit Tausenden von Unterschriften bedeckte Stimmzettel beigelegt. Derselbe Verein lud auch verschiedene bekannte Rednerinnen ein, die Frage des Frauenstimmrechtes in ihren Vorträgen zu beleuchten und es haben dem die Professorinnen Lubriola, Annita Pagliari und Frä. Irma Scodnilo entsprochen.

*) Wir entnehmen diesen Artikel in etwas gekürzter Form der „Eva Moderna“, einer italienischen feministischen Zeitschrift. D. R.

In der Hauptstadt machte sich auch in zwei andern Vereinen die Bewegung bemerkbar. Ausser einer Proklamation der Doktorin Maria Montessori, Privatdozentin an der römischen Universität, die in der Stadt herausgegeben wurde und die Frauen einlud, sich in die Wahllisten einzutragen, hatten die Vereine drei Konferenzen über diesen Gegenstand folgen lassen.

Während dem veranstaltete das Komitee von Mailand eine Volksversammlung, an der auch einige Deputierte teilnahmen. Diese proklamierte feierlich das Wahlrecht der Frau und sprach sich dahin aus, die Frau dürfe von dem Gesetz über allgemeines Stimmrecht, das demnächst in der Kammer zur Diskussion käme, nicht mehr ausgeschlossen werden. Es wurde darauf ein einzelnes Blatt „Das allgemeine Stimmrecht“ herausgegeben, das das Frauenstimmrecht sehr unterstützte. Dasselbe Komitee lud ebenfalls die Frauen zur Einschreibung in die Wahllisten ein und die Unione femminile veranlasste zu Propagandazwecken eine neue Petition ans Parlament.

Das Komitee von Neapel erhielt die Beitrittserklärung der Vereine „Unione democratica“ und „Società degli Impiegati Civili“; und infolge eines glänzenden Vortrages der Frä. Scodnilo meldeten sich 350 Frauen zur Einschreibung in die Listen. Ähnlich ging es in andern Städten zu, so in Gravina di Puglia, in Pavia, Turin, Florenz, Forlì, Sinigaglia, Mailand, Rom u. s. w., überall füllten sich die Listen mit Unterschriften.

In letzterer Stadt ist sowohl die Aristokratie wie die Bürgerschaft bei der Bewegung vertreten, deren Seele die Frau Olga Lodi, Herausgeberin der täglich in Rom erscheinenden Zeitung La Vita, ist, in deren Spalten die Geschehnisse des Tages registriert und so diejenigen ermutigt werden, die sich sonst im Kampfe allein wähnten. Sie hat überdies bei vielen Politikern und Gelehrten eine Umfrage veranstaltet und deren Antworten in ihrer Zeitung wiedergegeben.

Es äusserten sich dem Frauenstimmrecht günstig die Herren: Luigi Lucchini, Barzilai, Enrico Ferri, Barzellotti, Professor der Geschichte und Philosophie an der Universität Rom, Achille Fazzari, Cyrius, der Prof. La Torre, Advokat Caruso, Schriftsteller Giustino Fortunato, der Magistrat Lino Ferriani, Advokat Arturo Bruchi, Präsident der demokratischen Union in Rom, Schriftsteller Gustavo Chiesi und viele andere. Di Rudini, sowie andere befragte Politiker zeigten sich bloss dem administrativen Wahlrecht geneigt.

Um der Bewegung Nachdruck zu verleihen, ist die Kandidatur der Doktorin Sacchi für das Collège von Budrio aufgestellt worden, jedoch ohne Erfolg.

Die Provinzialkommission hat bis jetzt bloss vier Einschreibungsbegehren in die Wahllisten entsprochen und dieselben bestätigt. Gegen die Zurückweisung der anderen soll Rekurs ergriffen werden.

Schiessen wir, indem wir hervorheben, dass die Einschreibungsbegehren in die Wahllisten, obwohl zurückgewiesen, doch beredete Äusserungen der italienischen Frauen sind, die zeigen, dass sie wirklich das Wahlrecht wollen.

Man erwartet jetzt viel von der Propaganda und namentlich von der an das Parlament eingegebenen, mit Unterschriften versehenen Petition. Eva De Vincentiis.

Trauer — Halbtrauer.

Fast zu jeder Jahreszeit einmal werden in den Zeitungen Hüte, Kleider, Stoffe für „Trauer und Halbtrauer“ empfohlen, und so oft ich das lese, steigt etwas wie Empörung in mir auf. Halbtrauer! Was für ein abscheuliches Wort. Sprechen wir denn auch von Halbbliebe und Halbtreue?

Die Sitte, sich beim Verlust eines geliebten Wesens in Trauerkleider zu hüllen, entspringt dem sehr begreiflichen Gefühl der Abneigung gegen alle Aeusserungen der Freude, der Lebenslust. Wie uns in unserm Schmerz heller Sonnenschein und Menschenjubiläum weh tun kann, so möchten wir um und an uns gedämpfte Töne dunkle Farben haben. Ob nun dieses unser Trauergewand aber „kohlpechrahenschwarz“ und mit dem üblichen Crêpe verziert, oder überhaupt nur dunkel ist, das ist, glaube ich, ohne Belang, und sollte dem Gefühl und Wunsch jedes Einzelnen überlassen bleiben. Ist es doch denkbar, dass es Menschen gibt, denen solche Symbole gar nichts bedeuten. Statt dessen wird für das sogenannte „Trauertragen“ ein Schicklichkeitsgesetz aufgestellt, dem man, wenn man nicht öffentliches Aergernis erregen will, sich einfach zu unterwerfen hat. Noch mehr. Nicht bloss wird das schwarze Kleid als schicklich für die Angehörigen des Gestorbenen erachtet, sondern sogar die Dauer des Trauertragens ist je nach dem Verwandtschaftsgrad festgesetzt, und ein Extracodex regelt die Abstufungen von „Tiefer Trauer“ zu „Halbtrauer“: so und so lang ganz Schwarz, dann Weiss und Schwarz, Grau, u. s. w., bis endlich die übrigen Farben wieder in ihre Rechte eingesetzt werden.

Mir kommt ein solches System unglaublich banal vor; ebenso sehr dem gesunden Menschenverstand wie der Pietät und dem Zartgefühl zuwider laufend. Wie, ich sollte mir von irgend jemand vorschreiben lassen, ob und wie lange ich um meine Toten das Symbol der Trauer tragen sollte, oder es sollte sich gar jemand das Recht anmassen, aus der Art und Dauer meines Trauertragens auf den Grad meines Schmerzes zu schliessen? Nicht wahr, eine solche Einmischung in die heiligsten Gefühle unserer Seele muss doch jedem fein empfindenden Menschen empörend erscheinen? Und doch kommt sie vor. Es gibt immer solch Ganz-Gerechte, die mit Pharisäeraugen darüber wachen, ob das Trauer-Halbtrauergesetz auch überall richtig durchgeführt werde, und ich habe schon sehr lieblose Urteile über Frauen und Mädchen gehört, die es wagten, vor Ablauf des „Trauerjahres“ bei glühendstem Sonnenbrand die schwere schwarze Tracht mit einem hellern Kleid zu vertauschen. Natürlich aus weiblichem Munde, denn leider, leider sind wir Frauen in diesen Dingen so viel kleinlicher und engherziger als die Männer. Wie kleben wir an Aeusserlichkeiten und Vorurteilen! Kann denn jemand im Ernste glauben, dass es die erste und heiligste Pflicht und der untrügliche Beweis ihres Schmerzes sei, wenn die Witwe oder Waise schleunigst sich ein Crêpekleid bestellt? Könnte nicht eine andere, die das nicht tut, durch die Wucht des Leides tiefer und schwerer getroffen sein? So tief und schwer, dass sie alles darüber vergisst, die Zeit und die Welt und die Menschen mit ihren kleinlichen Satzungen.

Wenn das schwarze Gewand wirklich das Sinnbild der Trauer sein soll, so sollte es, meine ich, schon durch seine Beschaffenheit das Untergehen im Schmerz, die Verachtung alles weltlichen Glanzes von Seiten der Trägerin andeuten. Wenn ich eine Dame in schwarzem Schleppkleid, kokettem Crêpehütchen mit langem Schleier vorbeirauschen sehe, so finde ich das ausserordentlich hübsch, zumal wenn sie jung und blond ist — aber es weckt in meinem Innern durchaus nicht das Gefühl oder die Vorstellung von Trauer.

Ich kenne eine Frau, eines Künstlers Gattin. Seit Jahren, vom ersten Tage ihres Verlustes an, trägt sie, unbekümmert um Zeit und Mode, ihr rührend-einfaches, schwarzes Kleid und das Witwenhäubchen. Und nie kann ich in das stille weisse, schwarzumrahmte Gesicht blicken, ohne dass es mir ans Herz greift und ich dessen gedenken muss, um den sie trauert, der schon so jung dahingegangen ist — viel zu früh für sie und viel zu früh für die Welt, die von seinem Genius noch so Grosses zu erwarten gehabt hätte.

So verschieden die Menschen, so verschieden wird ihre Trauer sein. Neben tief angelegten Gemüthern, die der Schmerzen Last durch ihr ganzes Leben mit sich schleppen müssen, gibt es andere, elastischere Naturen, bei denen Leid und Freude näher bei einander wohnen. Sind sie darum zu tadeln? Gewiss nicht. Ich meine im Gegenteil, wir sollten uns freuen, wenn ein niedergedrücktes Herz sich wieder emporringen kann und offen und ehrlich bekennen: Ich denke mit warmer Liebe und Verehrung meiner Toten, aber ich kann nicht ewig trauern. Die Welt mit ihrer Schönheit und ihren tausendfachen Interessen lockt mich wieder, ich bin ihr zurückgegeben. Und wenn nun solch ein zu neuem Leben erwachtes Menschenkind das Trauerkleid ablegt — von heute auf morgen — ist das etwas, worüber es erröthen müsste? Wahrscheinlich, in den Augen der Konventionellen! Darum haben sie, so als eine Art Zwischenstation, den herrlichen Begriff und das feinfühligste Wort „Halbtrauer“ erfunden und eine Verpflichtung daraus gemacht, die sie mit einer Gewissenhaftigkeit erfüllen, die einer bessern Sache würdig wäre. Und dabei ahnt keiner, was für eine Schnödigkeit eigentlich in solchem Abmessen oder Abwägen einer sinnbildlichen Handlung liegt, bei welcher einzig und allein das Gefühl massgebend sein sollte.

Das schwarze Gewand ist das Symbol der Trauer. Ich denke aber, ein Symbol hat nur Sinn für diejenigen, die seine Bedeutung kennen. Weshalb kleiden wir denn aber kleine Kinder schwarz? Was wissen Kinder von Tod und Grab? Und Gott sei Dank, dass sie es nicht wissen! Wie schrecklich blass und elend schaut so ein kleines Geschöpf aus der dunklen Umhüllung heraus; geradezu hässlich. Und dann, ich weiss nicht, es liegt in solch schwarzgekleideten Kindern etwas Mitleidherausforderndes, das mich unsympathisch berührt.

Wenn ich von Trauergebräuchen spreche, kommen mir unwillkürlich auch unsere Todesanzeigen zu Sinn, die mit breitem Trauerband die Zeitungen füllen. „Tieferschüttert“ oder „schmerzgebeugt“ zeigen wir den „unersetzlichen Verlust“ einer „heissgeliebten, unvergesslichen“ Person an. Ach, wozu diese entsetzlichen Phrasen, wo ein einfaches Wort genügt? Wen geht der Wärmegrad unserer Gefühle etwas an? Gewiss scheinen uns unsere verlorenen Lieben unersetzlich und unvergesslich; aber warum das an die grosse Glocke hängen, was unser innerstes Empfinden ausmacht?

Und erst die schrecklichen „Danksagungen“! Für „reiche Blumenspenden, ergreifende Trostesworte, erhebenden Grabesgang, Teilnahme am Begräbnis“ u. s. w. wird da öffentlich gedankt, als ob es sich nicht ganz von selbst verstände, dass wir denen, die uns in irgend einer Weise ihre Teilnahme kund gethan, dankbar sind. Wenn ich einem trauernden Freund ein herzliches Wort und ein paar Blumen sende, so tue ich es aus innerm Antrieb heraus, um ihn meines warmen Mitgefühls zu versichern, aber nicht in Erwartung seines Dankes oder in der Hoffnung, ihn damit zu trösten. Denn ich denke, solche Liebesbeweise, so gut gemeint sie sind, vermögen nichts über ein in seinen tiefsten Tiefen erschüttertes Herz, und ich glaube an keinen andern Trost als an den der alles heilenden Zeit.

Was mir diese pompösen Todesanzeigen und Danksagungen neben ihrer Geschmacklosigkeit noch besonders verhasst macht, das ist, dass sie als sogenannte Sitte, wie jede andere Mode, einen gewissen Druck ausüben. Ich wüsste von mehr als einer armen Familie zu erzählen, die das Geld, das sie für anderes so dringend nötig gehabt hätte, für ein solches Schriftstück opferte. „Was würden die Leute sagen, wenn ich für mein Kind nicht einmal eine Traueranzeige drucken liesse?“ heisst es in solchen Fällen. Das ist eben das Schlimme, dass es wirklich Leute gibt, die sich erlauben,

etwas dazu zu sagen. Und wo soll eine arme Frau, die ihr Leben lang von der Gunst besser Gestellter abhängig war, den Mut hernehmen, sich gegen einen Brauch aufzulehnen, an dem wir Gebildeten und geistig Freien so zähe festhalten? Wird es endlich dazu kommen, dass Herz und Verstand den Sieg über solch kleinliches Formenwesen davon tragen werden? Ich hoffe es. Und wenn ich einmal den dunkeln Weg gehen muss, von dem es keine Rückkehr gibt, so wünsche ich mir ein paar Tränen von meinen Allernächsten, ein freundliches Gedanken solcher, die mich gern hatten. Sogar eine ehrliche Schadenfreude derer, die ich vielleicht im Leben geärgert habe, lasse ich mir gefallen, nur — keine „Halbtrauer“!

L. Z.

Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika.*)

Die Strafrechtsreform, die seit Jahren und noch auf Jahre hinaus in der ganzen zivilisierten Welt die Geister beschäftigt, hat auf ihr Programm an erste Stelle die Neugestaltung des jugendlichen Strafrechtes gesetzt. Bei den Kindern, die verwahrlost, sittlich gefährdet oder schon sittlich verdorben sind, muss die staatliche Sorge einsetzen; sie muss sich des Kindes annehmen, wenn es eine das Strafgesetz verletzende Handlung begangen hat, aber auch schon, wenn auf andere Weise die Verwahrlosung oder die sittliche Depravation zutage tritt. Ob einem solchen Kind gerade eine als Diebstahl, als Betrug oder sonstwie strafrechtlich zu qualifizierende Handlung zur Last fällt oder nicht, ist im Grunde von geringer Bedeutung, darauf vor allem kommt es an, dass die Gefahr sich zeigt, der junge Mensch sei auf der Bahn, die ihn mit grosser Wahrscheinlichkeit zum Verbrechertum führt. Zu den Verlorenen gehört er noch nicht, seine Seele ist noch der Einwirkung zugänglich, aber freilich auch einer Einwirkung bedürftig, die nicht in erster Linie peinigt und quält, sondern die bildet und das Gute hervorzieht. Damit ist eigentlich schon ausgesprochen, dass ein Strafrecht im herkömmlichen Sinn mit dem Grundgedanken der vergeltenden, den Täter verwundenden Strafe für das rechtbrecherische Kind überall nicht in Frage kommen kann, und in der Tat ist hier für die im weiten Sinn internationale Strafrechtsreform der Gedanke charakteristisch, dass der jugendliche Gesetzesverletzer nicht mehr unter dem regulären Strafrecht steht. Nur eine vorsichtige Rücksichtnahme auf die historische Kontinuität, eine für den Gesetzgeber vielleicht vorteilhafte Anknüpfung an das Gewesene und zum Teil noch Bestehende führt uns dazu, trotz alledem auch hier noch von Strafrecht zu sprechen. In Tat und Wahrheit tritt an die Stelle der Strafe die Fürsorge, an Stelle der rückwärts blickenden Vergeltung die für die Zukunft arbeitende Erziehung des gefährdeten Kindes.

Vieles deutet schon in der heutigen Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher auf diese Ziele hin: die Einweisung delinquierender Kinder in Besserungs- und Zwangserziehungsanstalten, die nicht zur Strafe, sondern zur Erziehung geschieht, die wachsende Scheu, Kinder mit Gefängnis zu bestrafen und ihnen dadurch für ihr ganzes Leben den Makel des Verbrechertums anzuhängen. Vieles wird uns in absehbarer Zeit die Gesetzgebung dazu bringen: neben der Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters vor allem die Verweisung des jungen Rechtsbrechers vor einen besonderen Richter, den man richtiger statt Straf- Fürsorgengericht wird nennen können. Die reformierende Bewegung ist überall im Gang; eine ganze Anzahl unserer Kantone wollen jetzt noch, trotzdem das einheitliche eidgenössische Strafrecht in Sicht ist, ihr Jugend-

lichen-Strafrecht umgestalten, und in den Entwürfen zu einem eidgenössischen Strafgesetzbuch ist die strafrechtliche Behandlung der Kinder und Jugendlichen mit der gelungenste Teil.

Also keine utopischen Pläne, sondern Gedanken, die in der Wirklichkeit stehen, Gedanken, die namentlich in den Vereinigten Staaten von Amerika jetzt schon eine Entwicklung erfahren haben, von der man in Europa bisher nur unklare Vorstellungen hatte. So ist das feine und geistvolle Buch Baernreithers über Jugendfürsorge und Strafrecht in Amerika gerade zu rechter Zeit erschienen. Es ist von einem Manne geschrieben, der auf weiten Reisen viel und scharf beobachtet hat, der aber nicht nur Tatsachen berichtet, sondern ihnen eine durchgeistigte Verarbeitung zuteil werden lässt; erst dadurch werden uns viele dieser auf den ersten Blick allzu fremd anmutenden amerikanischen Institute verständlich, wenn sie zurückgeführt sind auf die Art des amerikanischen Volkes und das Eigentümliche der amerikanischen Staatsverwaltung. Baernreither weist immer wieder darauf hin, dass die Jugendfürsorge und das Jugendstrafrecht der Vereinigten Staaten deshalb die besondere Aufmerksamkeit verdienen, „weil dort — frei von hemmenden Traditionen, inmitten einer jungen, die Rechtsregeln ihres Zusammenlebens teilweise erst neu gestaltenden Gesellschaft, weniger geleitet durch Theorien als durch das Bestreben, zweckmässige und unmittelbar wirkende Einrichtungen zu schaffen — ganz neue Gedanken sich im Leben durchzusetzen versuchen, die ungeprüft anzunehmen sehr voreilig, die zu übersehen aber ein grosser Fehler sein würde.“ Die Neuheit und Kühnheit der Gedanken, das ist die Signatur des Amerikaners auch auf diesen Gebieten.

Amerika steht mitten in der Bewegung, Recht und Verwaltung im Hinblick auf die verwahrloste und straffällige Jugend radikal zu reformieren: Bei der Jugend kann von einer Vergeltung nicht die Rede sein, bis zu einer gewissen Altersstufe, „die natürlich über das 14. Jahr hinausgehen muss“, soll man die jugendliche Untat überhaupt nicht Verbrechen nennen. Also muss auch die Strafe entfallen; an ihre Stelle tritt gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern die Zwangserziehung, die vom Zwecke der Besserung ausgeht. Aus dem Verwahrlosten und verbrecherisch Veranlagten soll vor allem ein taugliches Individuum gemacht werden, tauglich für das Leben. Deswegen muss sich die Besserung auf die physische Beschaffenheit so gut erstrecken wie auf die moralische Gesundheit. Wunderbar ist nun, wie die Amerikaner diese Gedanken, die ja auch in Europa Fuss zu fassen beginnen, schon in kräftiges Leben umzusetzen verstanden. Sie konnten es durch ein in Europa ungeahntes Zusammenwirken von Staatshilfe und privater Unterstützung, einer freiwilligen Hilfe der gutsituierten und reichen Bevölkerungsklassen, wie sie in diesem Umfange nur im jungen Amerika existiert. Da wird Lombrosos pessimistisches und verzweifelte Wort von der „Machtlosigkeit der Wohltätigkeit“ zuschanden.

Das amerikanische Recht ist bekanntlich in der Hauptsache ein Recht der einzelnen Staaten der Union, die Gesetzgebungshoheit liegt beim Einzelstaat. Deswegen herrscht natürlich auch in der Gesetzgebung, die sich mit der verwahrlosten und straffälligen Jugend beschäftigt, grosse Mannigfaltigkeit, „die durch spezielle Impulse einzelner Persönlichkeiten, Vereine oder Städte, durch den Charakter und die Mischung der Bevölkerung, vor allem aber durch die Entwicklungsfreiheit bedingt ist, welche alle diese Dinge in Amerika geniessen.“ Andererseits besteht aber auch hier eine Gleichheit der Bestrebungen und ein gemeinsames Zielbewusstsein, welche das Problem über die Staatsgrenzen hinausheben und zu einer wahrhaft nationalen Sache machen. In der ganzen Union verstreut bestehen die Childrens Aid Societies

*) Erschienen in der N. Z. Z., 8. Mai 1906.